



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Sommerhausen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Sommerhausen folgende Satzung:

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung Sommerhausen

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Sommerhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA – Lastschriftmandat, abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlich täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kleinkindbetreuung Kinder bis zu 3 Jahren	1. Kind	2. Kind	3. und weitere Kinder
3 bis 4 Stunden (Buchungszeit)	206,00 €	186,00 €	156,00 €
4 bis 5 Stunden (Buchungszeit)	220,00 €	200,00 €	170,00 €
5 bis 6 Stunden (Buchungszeit)	236,00 €	216,00 €	186,00 €
6 bis 7 Stunden (Buchungszeit)	253,00 €	233,00 €	203,00 €
7 bis 8 Stunden (Buchungszeit)	272,00 €	252,00 €	222,00 €
8 bis 9 Stunden (Buchungszeit)	293,00 €	273,00 €	243,00 €

b) Kindergarten Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.)	1. Kind	2. Kind	3. und weitere Kinder
3 bis 4 Stunden (Buchungszeit)	170,00 €	150,00 €	120,00 €
4 bis 5 Stunden (Buchungszeit)	181,00 €	161,00 €	131,00 €
5 bis 6 Stunden (Buchungszeit)	193,00 €	173,00 €	143,00 €
6 bis 7 Stunden (Buchungszeit)	206,00 €	186,00 €	156,00 €
7 bis 8 Stunden (Buchungszeit)	220,00 €	200,00 €	170,00 €
8 bis 9 Stunden (Buchungszeit)	236,00 €	216,00 €	186,00 €

(2) Wenn Kleinkinder unter drei Jahren in einer Kindergartengruppe aufgenommen werden, sind für diese Kinder dennoch die Gebühren entsprechend der Kleinkindbetreuung zu zahlen.

(3) Grundlage der von Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeit. Eine Buchung in der Kategorie „von 4 bis 5“ bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger / Erzieherin abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung der Eltern). Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen.

Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Schließtage bleiben dabei unberücksichtigt.

Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet, noch erstattet.

(4) Die gebuchten Belegungszeiten sind aus kalkulatorischen Gründen im Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) verbindlich.

Der Monat August ist für Kindergartenkinder die eingeschult werden, ebenfalls gebührenpflichtig.

Abweichungen sind nur in besonders begründbaren Härtefällen möglich.

(5) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die Aufwendungen hierfür sind in den Gebühren nach § 5 Abs. 1 enthalten.

§ 6

Gebührenermäßigung (Härtefälle)

(1) Der Marktgemeinderat kann in besonderen Härtefällen die Gebührensätze auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Den Anträgen sind Einkommensnachweise beizufügen.

(2) Voraussetzung für die Härtefallregelung ist, dass vorrangig von Seiten des Landratsamtes (Sozialamt, Jugendamt) oder sonstigen Stellen, die Gebühren beglichen werden müssen, bevor die Härtefallregelung des Trägers greifen kann.

§ 7

Gebührenermäßigung auf Grund von Zuschüssen des Freistaates Bayern

Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährten Zuschüsse an den Kindergartenträger werden einzeln je Kind auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergarten- und/oder Kleinkindgruppe, wird die Gebühr für das zweite Kind sowie für das dritte und für weitere Kinder ermäßigt.

(2) Bei der Ermäßigung ist folgendermaßen vorzugehen:

Das Kindergartenkind von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zählt vorrangig als 1. Kind.

Danach kommt das Kleinkind ab 11 Monate bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.2018 außer Kraft.

Sommerhausen, 04.03.2022

(Siegel)

Wilfried Saak
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 04.03.2022 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 04.03.2022 angeheftet und am 18.03.2022 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 21.03.2022

(Siegel)

Wilfried Saak
1. Bürgermeister